

SWISS MARKETING (SMC)

STATUTEN

AUSGABE 09.2007

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck und Ziel	4
Art. 3 Verbindliche Vorschriften	4
Art. 4 Sprachen und Regionen	5
II. MITGLIEDSCHAFT	5
A. Arten der Mitgliedschaft	5
Art. 5 Mitgliedschaftsarten	5
Art. 6 Berufsgruppen	5
Art. 7 Ordentliche Mitgliedschaft (Clubs)	5
Art. 8 Indirekte Mitgliedschaft (Clubmitglieder)	5
Art. 9 Direkte Mitgliedschaft (Direktmitglieder)	6
Art. 10 Ehrenmitgliedschaft	6
B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	6
Art. 11 Beitritt	6
Art. 12 Verlust der Mitgliedschaft	7
Art. 13 Austritt	7
Art. 14 Ausschluss	7
Art. 15 Folgen der Beendigung	8
Art. 16 Mitgliederregister	8
C. Wirkung der Mitgliedschaft	8
Art. 17 Rechte der Mitglieder (Grundsatz)	8
Art. 18 Mitwirkungs- und Antragsrechte	8
Art. 19 Pflichten der Mitglieder	9
Art. 20 Organisation und Statuten der Clubs	9
Art. 21 Veranstaltungen der Mitglieder	9
Art. 22 Aktivitäten und Berichterstattung der Clubs	10
III. ORGANISATION	10
Art. 23 Verbandsorgane	10
A. Delegiertenversammlung	10
Art. 24 Delegiertenversammlung	10
Art. 25 Ordentliche Delegiertenversammlung	11
Art. 26 Ausserordentliche Delegiertenversammlung	11
Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung	11
Art. 28 Stimmrecht	12
Art. 29 Beschlussfassung	12
Art. 30 Wahlen	12
Art. 31 Protokoll	12
Art. 32 Inkrafttreten der Beschlüsse	13

B. Zentralvorstand	13
Art. 33 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	13
Art. 34 Vertretung und Unterschriftenordnung	13
Art. 35 Organisation	13
Art. 36 Verhinderung und Ersatz eines Mitglieds	14
Art. 37 Aufgaben und Befugnisse des Zentralvorstands	14
C. Zentralpräsident	15
Art. 38 Zentralpräsident	15
D. Verbandssekretariat	15
Art. 39 Verbandssekretariat	15
Art. 40 Aufgaben und Befugnisse	16
Art. 41 Verbandssekretär	16
E. Revisionsstelle	16
Art. 42 Revisionsstelle	16
F. Ständige Kommissionen	17
Art. 43 Strategiekommission	17
Art. 44 Ausschuss der Club Coaches	17
IV. FINANZEN	17
Art. 45 Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse	17
Art. 46 Aktiven und Passiven des Verbands	18
Art. 47 Haftung	18
Art. 48 Mitgliederbeiträge	18
Art. 49 Rechnungsstellung und Verteilung	18
V. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT	19
Art. 50 Schiedsgerichtsbarkeit	19
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
Art. 51 Unvorhergesehene Umstände und höhere Gewalt	19
Art. 52 Statutenrevision und Auflösung	19
Art. 53 Übergangsbestimmungen	19
Art. 54 Inkrafttreten	20

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ SWISS MARKETING (SMC) (nachfolgend der "Verband") ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Der Verband hat seinen Sitz am Ort des Verbandssekretariats.

Art. 2 Zweck und Ziel

- ¹ Der Verband bezweckt über regionale SWISS MARKETING Clubs (nachfolgend "Clubs") den Zusammenschluss von Personen, welche in der Regel im Bereich Marketing (gemäss Art. 6 unten) tätig sind.
- ² Der Verband regelt als nationaler Dachverband die Beziehungen unter den ihm angeschlossenen Clubs und vertritt die gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit, gegenüber anderen Organisationen und den Behörden.
- ³ Insbesondere verfolgt der Verband die folgenden Ziele:
 - (a) Den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen seinen Mitgliedern;
 - (b) die Erbringung weiterer Dienstleistungen zum Nutzen der Mitglieder;
 - (c) die Unterstützung der zukunftsgerichteten Aus- und Weiterbildung und die Förderung von deren Anerkennung in der Öffentlichkeit und bei Behörden;
 - (d) die Förderung der Qualität im Marketing;
 - (e) die Vertretung der Interessen der Marketing-Branche in der Öffentlichkeit und bei Behörden; und
 - (f) die Stärkung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Organisationen im In- und Ausland.
- ⁴ Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
- ⁵ Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Verband durch Beschluss des Zentralvorstands oder der Delegiertenversammlung nationalen und internationalen Organisationen beitreten oder sich anderweitig in solchen engagieren.

Art. 3 Verbindliche Vorschriften

- ¹ Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbands sind für alle Mitglieder verbindlich.

- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Clubs sowie deren Verträge dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbands stehen.

Art. 4 Sprachen und Regionen

- ¹ Der Verband fasst Statuten und Reglemente in deutsch, französisch und italienisch ab und ist bestrebt, auch die Kommunikation mit den Mitgliedern in die sie betreffende Landessprache zu übersetzen. Bei sprachlichen Interpretationsfragen gilt die Fassung des Ursprungstextes.
- ² Bei der Bestellung der Organe ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen Rücksicht zu nehmen.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaftsarten

Es stehen folgende Mitgliedschaftsarten zur Verfügung: Die ordentliche Mitgliedschaft (Clubs), die indirekte Mitgliedschaft (Clubmitglieder) sowie die direkte Mitgliedschaft (Direktmitglieder). Clubmitgliedern und Direktmitgliedern kann zudem die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 6 Berufsgruppen

Dem Verband bzw. den Clubs gehören Personen an, welche die Voraussetzungen dieser Statuten für eine Mitgliedschaft erfüllen und in der Regel im Marketing und Verkauf tätig sind oder in ihrem Beruf in wesentlichem Umfang Marketing- und Verkaufsaufgaben wahrnehmen. Dies umfasst, im Sinne einer nicht abschliessend Aufzählung, insbesondere folgende Berufsgruppen: Product Manager, Marketing- und Vertriebsleiter, Key Account Manager und alle Marketingdienstleister aus Werbung, Marktforschung und Beratung.

Art. 7 Ordentliche Mitgliedschaft (Clubs)

- ¹ Ordentliche Mitglieder des Verbands bilden die regionalen SWISS MARKETING Clubs.
- ² Die Clubs treten dem Verband mit ihrer vollen Mitgliederzahl bei.

Art. 8 Indirekte Mitgliedschaft (Clubmitglieder)

- ¹ Die Aufnahme eines Clubs bewirkt für dessen Mitglieder automatisch und zwingend die indirekte Mitgliedschaft beim Verband.
- ² Clubmitglieder können Unternehmungen (juristische Personen oder Personengesellschaften) oder natürliche Personen, welche folgende Stellung innehaben, sein:

- (a) Führungskräfte, Fachkräfte in Kaderposition oder Freiberufliche einer Berufsgruppe gemäss Art. 6 oben;
- (b) Führungs- und Kaderleute oder Freiberufliche anderer Berufsgruppen, welche willens sind, den Verband und seine Zwecke zu unterstützen; und
- (c) Inhaber eines eidgenössischen Diploms bzw. Fachausweises im Bereich der Berufsgruppen gemäss Art. 6 oben.

Art. 9 Direkte Mitgliedschaft (Direktmitglieder)

- ¹ Personen, welche nicht Mitglied eines Clubs sind, aber dennoch Zweck und Ziel des Verbands unterstützen möchten, können sich dem Verband als Direktmitglieder anschliessen.
- ² Direktmitglieder können Unternehmungen (juristische Personen oder Personengesellschaften) oder natürliche Personen, welche eine Stellung gemäss Art. 8 Abs. 2 oben innehaben, sein.

Art. 10 Ehrenmitgliedschaft

- ¹ Natürliche Personen, welche sich um den Verband, d.h. auf nationaler Ebene, verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Zentralvorstands zum Ehrenmitglied des Verbands ernannt werden.
- ² Der Zentralvorstand erlässt Kriterien, aufgrund welcher ein Kandidat als Ehrenmitglied des Verbands vorgeschlagen wird. Er prüft entweder aus eigenem Antrieb entsprechende Kandidaten oder auf Antrag des Vorstands eines Clubs.
- ³ Die Ehrenmitgliedschaft des Verbands ist eine persönliche Auszeichnung des Verbands. Die Ehrenmitglieder des Verbands geniessen alle Rechte der Club- bzw. der Direktmitglieder, sind aber von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.
- ⁴ Die Ehrenmitgliedschaft des Verbands ist zu unterscheiden von der Ernennung als Ehrenmitglied eines Clubs. Letzteres ist für regionale und clubinterne Verdienste gedacht. Die Ehrenmitgliedschaft eines Clubs ist Sache des jeweiligen Clubs. Ein Ehrenmitglied eines Clubs, welches nicht gleichzeitig Ehrenmitglied des Verbands ist, ist nur von der Bezahlung des Anteils der Mitgliederbeiträge, welcher dem Club zusteht, befreit. Es (oder an seiner Stelle der jeweilige Club) ist weiterhin zur Bezahlung des Verbandsanteils der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11 Beitritt

- ¹ Beitrittsgesuche von Clubs und von Direktmitgliedern können jederzeit an das Verbandssekretariat gerichtet werden. Das Verbandssekretariat leitet Beitrittsgesuche von Clubs and den Zentralvorstand weiter, welcher nach Absprachen mit den bereits bestehenden Clubs aus der betreffenden Region endgültig darüber entscheidet. Über die Gesuche von Direktmitgliedern ent-

scheidet in erster Instanz das Verbandssekretariat. Generell besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Gesuche können ohne Angabe von Gründen ablehnt werden.

- ² Rekursorgan bei abgelehnten Gesuchen von Direktmitgliedern ist der Zentralvorstand, welcher endgültig darüber entscheidet. Rekurse können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.
- ³ Beitrittsgesuche von Clubmitgliedern sind an die Clubs zu richten und von diesen zu regeln.
- ⁴ Ein neues Mitglied erwirbt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten unverzüglich nach erfolgtem Beitritt.

Art. 12 Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Clubs und Direktmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung (Clubs und Unternehmungen) bzw. Tod (natürliche Personen).
- ² Verliert ein Club seine Mitgliedschaft, erlöschen gleichzeitig alle indirekten Mitgliedschaften der betreffenden Clubmitglieder. Bis zum Ende des Geschäftsjahres können solche Clubmitglieder, Mitglied eines anderen Clubs oder Direktmitglieder werden. Das einzelne Clubmitglied verliert ferner seine indirekte Mitgliedschaft beim Verband, wenn es die Mitgliedschaft bei seinem Club verliert.

Art. 13 Austritt

- ¹ Jeder Club und jedes Direktmitglied kann auf das Ende eines Verbandsjahres aus dem Verband austreten. Die Austrittserklärung muss für Clubs spätestens sechs (6) und für Direktmitglieder spätestens einen (1) Monate vor Ende des Verbandsjahres beim Verbandssekretariat eintreffen und hat schriftlich zu erfolgen.
- ² Die Regelung des Austritts des Clubmitglieds aus seinem Club ist Sache des jeweiligen Clubs.

Art. 14 Ausschluss

- ¹ Der Zentralvorstand kann Clubs, Direktmitglieder oder Clubmitglieder unter folgenden Voraussetzungen ausschliessen:
 - (a) Das betreffende Direkt- oder Clubmitglied kommt seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nach;
 - (b) das betreffende Mitglied verstösst auf schwere Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Entscheide des Verbands; oder
 - (c) das betreffende Mitglied macht sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig oder schädigt die Interessen des Verbands oder der anderen Mitglieder.
- ² Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss eines Clubmitglieds wird ausserdem dem Präsidenten des betreffenden Clubs mitgeteilt.

- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Der Rekurs ist beim Zentralvorstand zuhanden der Rekursinstanz einzureichen. Rekursinstanz ist die Strategiekommission, welche endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- ⁴ Schliesst ein Club eines seiner Clubmitglieder aus, so meldet dies der betreffende Club mit Angabe von Gründen dem Zentralvorstand.
- ⁵ Der Verband kann den Ausschluss eines Mitglieds verbandsintern auf geeignetem Wege kommunizieren.

Art. 15 Folgen der Beendigung

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim Verband und somit jeden Anspruch auf dessen Vermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Mitgliederbeiträge haftbar.
- ² Verliert ein Clubmitglied die Mitgliedschaft beim Verband infolge Ausschlusses, kann es nicht mehr Mitglied eines Clubs sein. Der Verlust der Mitgliedschaft beim Verband führt automatisch auch zum Verlust der Mitgliedschaft beim betreffenden Club.

Art. 16 Mitgliederregister

- ¹ Das Verbandssekretariat führt ein nationales Mitgliederregister (Clubs, Direktmitglieder sowie Clubmitglieder, gegebenenfalls mit Bezeichnung von Ehrenmitgliedschaften).
- ² Die Clubs liefern dem Verbandssekretariat die dazu notwendigen Angaben. Der Stand der Mitglieder der Clubs sowie eine Zusammenstellung aller Zu- und Abgänge sind dem Verbandssekretariat mindestens jährlich schriftlich mitzuteilen. Die einzelnen Zu- und Abgänge in den Clubs sind dem Verbandssekretariat jeweils innert 30 Tagen mitzuteilen.

C. Wirkung der Mitgliedschaft

Art. 17 Rechte der Mitglieder (Grundsatz)

- ¹ Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu. Nebst den Mitwirkungsrechten haben alle Mitglieder das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Verbands unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.
- ² Bestand und Ausübung dieser Rechte stehen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten und der anwendbaren Reglemente.

Art. 18 Mitwirkungs- und Antragsrechte

- ¹ Die Mitglieder üben ihre Rechte insbesondere durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung aus. Direktmitglieder haben kein Anrecht auf Bezeichnung bzw. Entsendung von De-

legierten und sind daher von der Mitwirkung an der Delegiertenversammlung ausgeschlossen (Abs. 2 unten bleibt vorbehalten).

- ² Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge an der Delegiertenversammlung vorzubringen. Solche Wünsche oder Anträge sind unter Einhaltung der Frist gemäss Art. 25 unten dem Verbandssekretariat zuhanden des Zentralvorstands einzureichen.

Art. 19 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
- (a) Einhaltung der Statuten und Reglemente des Verbands;
 - (b) Einhaltung der Weisungen und Beschlüsse der Verbandsorgane;
 - (c) Einhaltung von Pflichten gemäss anderen anwendbaren Reglementen; und
 - (d) Bezeichnung ihrer Delegierten und allfälliger weiterer vom Verband angeforderter Vertreter sowie deren Stellvertreter.
- ² Direktmitglieder sowie Clubmitglieder (nicht jedoch die Clubs) sind ferner zur Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge verpflichtet.
- ³ Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied kann mit den in diesen Statuten vorgesehenen Sanktionen geahndet werden.

Art. 20 Organisation und Statuten der Clubs

- ¹ Die Clubs haben sich als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zu konstituieren. Sie haben entsprechend je eine eigene Rechtspersönlichkeit, Statuten, Organe, einen Sitz und ein Vereinsvermögen.
- ² Die Clubs sind verpflichtet, die Verbindlichkeit der Statuten des Verbands gemäss Art. 3 oben zu wahren bzw. sicherzustellen. Statuten sowie Reglemente und Beschlüsse der Clubs dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbands stehen. Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen (Teil- oder Totalrevisionen) sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ³ Das Geschäftsjahr der Clubs richtet sich nach Art. 45 dieser Statuten. Die ordentliche Generalversammlung der Clubs hat jährlich spätestens am 31. März des betreffenden Kalenderjahres stattzufinden. Der Verbandssekretär und die Mitglieder des Zentralvorstands können an den Versammlungen der Clubs teilnehmen.

Art. 21 Veranstaltungen der Mitglieder

Die Clubs können in ihren Interessengebieten Veranstaltungen durchführen. Wenn ausserordentliche Veranstaltungen oder Anlässe oder solche mit Beteiligung nationaler Sponsoren oder Partner organisiert werden, haben die veranstaltenden Clubs dies vorgängig mit dem Verbandssekretariat abzusprechen.

Art. 22 Aktivitäten und Berichterstattung der Clubs

Die Clubs erstatten 120 Tage nach Beendigung des Geschäftsjahres (siehe Art. 45 unten) dem Verbandssekretariat Bericht über die Clubaktivitäten. Sie reichen ausserdem ihre Rechnung ein.

III. ORGANISATION**Art. 23 Verbandsorgane**

- ¹ Der Verband hat die folgenden Organe:
 - (a) Delegiertenversammlung;
 - (b) Zentralvorstand;
 - (c) Verbandssekretariat; und
 - (d) Revisionsstelle.
- ² Ständige und Ad-hoc-Kommissionen beraten und unterstützen den Zentralvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihre Zusammensetzung, Funktionsweise und Aufgaben werden in speziellen Reglementen festgehalten.
- ³ Ständige Kommissionen sind die Strategiekommission sowie der Ausschuss der Club Coaches (Schaffung weiterer ständiger Kommissionen und deren Abberufung gem. Art. 27 Bst. f und Art. 37 Abs. 2 Bst. h unten vorbehalten).

A. Delegiertenversammlung**Art. 24 Delegiertenversammlung**

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste und gesetzgebende Organ des Verbands und kann als ordentliche oder als ausserordentliche Versammlung abgehalten werden.
- ² Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Clubs sowie dem Zentralvorstand. Sämtliche Clubs haben je Anrecht darauf, mindestens einen (1) Delegierten zu bezeichnen bzw. zu entsenden. Clubs mit 31 bis 60 Clubmitgliedern haben Anrecht auf Bezeichnung bzw. Entsendung von zwei (2) Delegierten, Clubs mit 61 bis 90 Mitgliedern auf drei (3) Delegierte usw. (ein zusätzlicher Delegierter je 30 Clubmitglieder). Die Direktmitglieder haben kein Anrecht auf Bezeichnung bzw. Entsendung von Delegierten.

Art. 25 Ordentliche Delegiertenversammlung

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich am Ende des zweiten Quartals, d.h. spätestens am 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres statt. Der Zentralvorstand legt das genaue Datum und den Ort fest.
- ² Die Mitglieder werden spätestens drei (3) Monate im Voraus über Ort und Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung informiert. Die formelle Einladung erfolgt mindestens einen (1) Monat im Voraus schriftlich unter Nennung der Traktanden.
- ³ Der Verbandssekretär erstellt die Traktanden auf Basis der Vorschläge des Zentralvorstands und der Mitglieder. Anträge, die ein Mitglied der Delegiertenversammlung unterbreiten will, sind spätestens sechs (6) Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und kurz begründet einzureichen. Die Traktanden einer ordentlichen Delegiertenversammlung können abgeändert werden, falls drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Art. 26 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- ¹ Der Zentralvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- ² Der Zentralvorstand muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Das Gesuch muss die zu behandelnden Geschäfte nennen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb von zwei (2) Monaten nach Erhalt des Gesuchs stattzufinden.
- ³ Ort, Datum und Traktanden sind den Mitgliedern spätestens einen (1) Monate vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Traktanden einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können nicht abgeändert werden.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind folgende:

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- (b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- (c) Entlastung des Zentralvorstands und der Revisionsstelle;
- (d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
- (e) Wahl des Zentralpräsidenten und der anderen Mitglieder des Zentralvorstands sowie der Revisionsstelle;
- (f) Beschlussfassung über die Schaffung und Abberufung von ständigen Kommissionen;
- (g) Behandlung von Anträgen des Zentralvorstands oder der Mitglieder;
- (h) Beschlussfassung über alle der Delegiertenversammlung vom Zentralvorstand unterbreiteten Geschäfte;

- (i) Änderung der Statuten;
- (j) Auflösung des Verbands.

Art. 28 Stimmrecht

- ¹ Alle anwesenden Delegierten haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur aus wichtigen Gründen und nur an eine anderes Mitglied des selben Clubs (keine Kumulation) zulässig. Die Mitglieder des Zentralvorstands haben lediglich beratende Stimme.
- ² Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verband ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 29 Beschlussfassung

- ¹ Beschlüsse an der Delegiertenversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Delegierten verlangt wird.
- ² Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt für Abstimmungen die einfache Mehrheit. Massgebend zur Bestimmung der einfachen Mehrheit sind die gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.
- ³ Die Regelung betreffend Statutenrevision und Auflösung des Verbands gemäss Art. 52 unten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 30 Wahlen

- ¹ Wahlen finden alle drei (3) Jahre statt.
- ² Eine Ämterkumulation ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Zentralvorstand bewilligen, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind.
- ³ Für die Wahl des Zentralpräsidenten sind im ersten Wahlgang zwei Drittel (2/3) der abgegebenen und gültigen Stimmen notwendig. Im zweiten und allfälligen weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Falls mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils derjenige Kandidat mit der tiefsten Stimmenzahl aus, bis nur noch zwei Kandidaten übrig bleiben.
- ⁴ Für die übrigen Wahlen gilt derselbe Ablauf, ausser dass bereits ab dem ersten Wahlgang die einfache Mehrheit genügt.

Art. 31 Protokoll

Der Verbandssekretär ist für die Protokollführung an der Delegiertenversammlung verantwortlich.

Art. 32 Inkrafttreten der Beschlüsse

Beschlüsse der Delegiertenversammlung treten für die Mitglieder 30 Tage nach Abschluss der Delegiertenversammlung in Kraft, es sei denn, die Delegiertenversammlung lege ein anderes Datum für das Inkrafttreten fest.

B. Zentralvorstand**Art. 33 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

- ¹ Der Zentralvorstand bildet das Exekutivorgan des Verbands und besteht aus fünf (5) bis neun (9) Mitgliedern, welche natürliche Personen sein müssen:
 - (a) der Zentralpräsident;
 - (b) der Vizepräsident; und
 - (c) weitere Mitglieder.
- ² Der Zentralpräsident und die anderen Mitglieder des Zentralvorstands sind gemäss Art. 30 oben von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei (3) Jahren zu wählen (Ersatz- und Ergänzungswahlen vorbehalten). Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Delegiertenversammlung, in welcher gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Zentralvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Zentralpräsidenten, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird, selber.

Art. 34 Vertretung und Unterschriftenordnung

- ¹ Der Verband wird generell durch den Zentralpräsidenten und den Verbandssekretär nach aussen vertreten. Im internen Verhältnis steht jedes Mitglied des Zentralvorstands einem oder mehreren Ressorts vor. Im Bereich ihrer Ressorts können die Mitglieder des Zentralvorstands den Verband ebenfalls nach aussen vertreten.
- ² Die Mitglieder des Zentralvorstands zeichnen kollektiv zu zweien. Der Zentralvorstand kann für bestimmte Fälle abweichende Unterschriftenregelungen erlassen.

Art. 35 Organisation

- ¹ Der Zentralvorstand wird auf Antrag des Zentralpräsidenten oder zweier anderer Mitglieder des Zentralvorstands einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Zentralvorstands anwesend ist. Einladungen zur Sitzung haben spätestens drei (3) Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- ² Universalversammlungen und Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

- ³ Der Zentralvorstand organisiert sich im Übrigen selber und kann zu diesem Zweck ein Organisationsreglement erlassen.

Art. 36 Verhinderung und Ersatz eines Mitglieds

- ¹ Falls der Zentralpräsident dauernd oder vorübergehend an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist, übernimmt der Vizepräsident für die Dauer der Verhinderung aber längstens bis zur nächsten Delegiertenversammlung seine Funktion. Falls erforderlich, ist an dieser Delegiertenversammlung ein neuer Zentralpräsident zu wählen.
- ² Übrige Mitglieder des Zentralvorstands, welche ihr Amt nicht mehr ausüben, müssen erst durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung ersetzt werden. Der Zentralvorstand kann die Aufgaben des fehlenden Mitglieds vorübergehend, d.h. bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung, einem Dritten, welcher Mitglied des Verbands sein muss, übertragen. Der Zentralvorstand ist dazu verpflichtet, sofern Dringlichkeit besteht oder die Mindestanzahl gemäss Art. 33 oben unterschritten ist. Falls der Zentralvorstand es für notwendig erachtet, ist die Vakanz durch eine sofort einzuberufende ausserordentliche Delegiertenversammlung neu zu besetzen.

Art. 37 Aufgaben und Befugnisse des Zentralvorstands

- ¹ Dem Zentralvorstand kommen alle Befugnisse zu, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallen oder welche nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- ² Insbesondere stehen dem Zentralvorstand nachfolgende Befugnisse zu:
- (a) Die Oberleitung des Verbands und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - (b) Festlegung der Organisation;
 - (c) Oberaufsicht über das Verbandssekretariat, Ernennung und Entlassung des Verbandssekretärs (auf Vorschlag des Zentralpräsidenten) und Erlass der Reglemente für die Organisation des Verbandssekretariats;
 - (d) Genehmigung der durch die Clubs eingereichten Statuten und Reglemente;
 - (e) Entscheid betreffend die Aufnahme von Clubs und als Rekursinstanz betreffend die Aufnahme von Direktmitgliedern;
 - (f) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (g) Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Vorschlag des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
 - (h) Schaffung bei Bedarf von ständigen und Ad-hoc-Kommissionen (inklusive Prüfungskommissionen), deren Abberufung, Wahl der Mitglieder der ständigen und Ad-hoc-Kommissionen, Wahl von deren Präsidenten und Erlass der Reglemente für deren Organisation;

- (i) Beschlussfassung über alle vom Verbandssekretariat dem Zentralvorstand unterbreiteten Geschäfte.

C. Zentralpräsident

Art. 38 Zentralpräsident

- ¹ Der Zentralpräsident vertritt den Verband zusammen mit dem Verbandssekretär gegen aussen.
- ² Er ist hauptsächlich zuständig für:
 - (a) die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstands durch das Verbandssekretariat;
 - (b) die Kontrolle der Arbeit des Verbandssekretariats;
 - (c) die Beziehungen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, den Behörden und internationalen Organisationen.
- ³ Der Zentralpräsident kann die Ernennung oder Absetzung eines Verbandssekretärs an den Zentralvorstand beantragen.
- ⁴ Der Zentralpräsident leitet die Delegiertenversammlung und die Sitzungen des Zentralvorstands sowie derjenigen Kommissionen, in welchen er als Vorsitzender ernannt worden ist.
- ⁵ Der Zentralpräsident hat an den Sitzungen des Zentralvorstands wie jedes andere Mitglied des Zentralvorstands eine Stimme; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
- ⁶ Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Zentralpräsidenten amtiert gemäss Art. 36 oben der Vizepräsident als Stellvertreter.
- ⁷ Der Zentralvorstand kann im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse weitere Aufgaben und Befugnisse des Zentralpräsidenten in einem Organisationsreglement festlegen.

D. Verbandssekretariat

Art. 39 Verbandssekretariat

Das Verbandssekretariat ist das Administrativorgan des Verbands und erledigt sämtliche entsprechenden Arbeiten gemäss den Weisungen des Verbandssekretärs. Es besorgt die laufenden Geschäfte des Verbands, ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben aus.

Art. 40 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Das Verbandssekretariat bzw. der Verbandssekretär hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- (a) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstands gemäss den Vorgaben des Zentralpräsidenten;
 - (b) Verwaltung und ordnungsgemässe Buchführung des Verbands;
 - (c) Vorbereitung der Geschäfte des Zentralvorstands, insbesondere des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets;
 - (d) Protokollführung an Delegiertenversammlungen, Sitzungen des Zentralvorstands und Sitzungen von allfälligen ständigen und Ad-hoc-Kommissionen;
 - (e) Korrespondenz des Verbands;
 - (f) Beziehungen zu den Mitgliedern und Kommissionen und deren Unterstützung und Beratung;
 - (g) Entscheid über Beitrittsgesuche von Direktmitgliedern.
- ² Der Zentralvorstand kann alles Weitere betreffend das Verbandssekretariat in einem Reglement regeln.

Art. 41 Verbandssekretär

- ¹ Der Verbandssekretär ist der Leiter des Verbandssekretariats. Er vertritt zusammen mit dem Zentralpräsidenten den Verband nach aussen.
- ² Die Einsetzung des Verbandssekretärs erfolgt gemäss Art. 37 oben und auf Grundlage eines dem Privatrecht unterliegenden Vertrages. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Verbandssekretärs übernimmt der Zentralpräsident vorübergehend dessen Amt.
- ³ Der Verbandssekretär kann an allen Sitzungen der Organe des Verbands und der Clubs mit beratender Stimme teilnehmen.
- ⁴ Der Verbandssekretär ist verantwortlich für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Verbandssekretariat. Allfällige leitende Angestellte des Verbandssekretariats werden vom Zentralpräsidenten auf Vorschlag des Verbandssekretärs eingestellt.

E. Revisionsstelle**Art. 42 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung ernennt eine unabhängige Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die vom Zentralvorstand genehmigte Jahresrechnung und erstellt einen Bericht zuhanden der

Delegiertenversammlung. Die Revisionsstelle ist für die Dauer von drei (3) Jahren zu ernennen. Das Revisionsmandat kann erneuert werden.

F. Ständige Kommissionen

Art. 43 Strategiekommission

- ¹ Die Strategiekommission besteht aus den Mitgliedern des Zentralvorstands, dem Verbandssekretär, den Präsidenten der Clubs, dem Ausschuss der Club Coaches sowie allenfalls aus weiteren durch den Zentralvorstand gewählten Mitgliedern.
- ² Die Strategiekommission fördert den Zusammenhalt zwischen den Clubs und dem Verband sowie den Clubs untereinander. Sie tagt mindestens einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung und hat beratende Funktion. Sie berät vor der Delegiertenversammlung die Geschäfte der Versammlung und kann zuhänden des Zentralvorstands und der Delegiertenversammlung Empfehlungen abgeben.
- ³ Die Strategiekommission fällt Entscheide als Rekursinstanz betreffend den Ausschluss von Mitgliedern.
- ⁴ Organisation sowie Aufgaben und Befugnisse der Strategiekommission können in einem Reglement geregelt werden.

Art. 44 Ausschuss der Club Coaches

- ¹ Der Ausschuss der Club Coaches besteht aus vom Zentralvorstand eingesetzten Mitgliedern (Club Coaches) und stellt das Bindeglied zwischen dem Zentralvorstand und den Clubs dar. Er bezweckt insbesondere, die Identifikation aller Clubs mit dem Verband zu fördern.
- ² Der Ausschuss der Club Coaches tagt mindestens einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung. Er hat beratende Funktion und kann zuhänden des Zentralvorstands und der Delegiertenversammlung Empfehlungen abgeben. Ferner übernehmen die Club Coaches aufgeteilt nach Regionen Koordinationsaufgaben zwischen dem Zentralvorstand und den Clubs und vertreten die Anliegen des Verbands bei den Clubs und umgekehrt.
- ³ Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses der Club Coaches sowie der einzelnen Club Coaches können in einem Reglement geregelt werden.

IV. FINANZEN

Art. 45 Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse

- ¹ Das Geschäftsjahr des Verbands sowie aller Clubs ist das Kalenderjahr.

- ² Der Verbandssekretär ist zuständig für die Erstellung der jährlichen Jahresabschlüsse des Verbands per 31. Dezember.

Art. 46 Aktiven und Passiven des Verbands

- ¹ Der Verband ist eine Non-Profit-Organisation.
- ² Die Aufwendungen des Verbands werden durch die Mitgliederbeiträge, Erträge aus dem Verbandssekretariat (inklusive im Zusammenhang mit der Organisation von Prüfungen, z.B. Marketingleiterprüfungen, generierte Erträge), Überschüsse und festen Beiträge der eigenen Institutionen, Zinsen, Veranstaltungsbeiträge, Sponsorengelder und -leistungen sowie Zuwendungen jeglicher Art gedeckt.
- ³ Die Einnahmen und Ausgaben des Verbands sind, über das Geschäftsjahr gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben sicherzustellen.

Art. 47 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 48 Mitgliederbeiträge

- ¹ Alle Clubmitglieder und Direktmitglieder leisten jährlich einmal den festgelegten Mitgliederbeitrag. Die Clubs selbst trifft keine Beitragspflicht. Die Ehrenmitglieder des Verbands sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Ehrenmitglied eines Clubs sind lediglich von der Bezahlung des Clubanteils des Mitgliederbeitrags befreit.
- ² Der Mitgliederbeitrag wird jeweils am 1. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr 30 Tage nach der Aufnahme wie folgt zu bezahlen: Bei Neueintritt zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni wird der volle Jahresbeitrag, bei Neueintritt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrages in Rechnung gestellt.
- ³ Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Vorschlag des Zentralvorstands von der Delegiertenversammlung festgelegt. In diesem Beitrag ist der Beitrag an den Club, welchem das jeweilige Clubmitglied angehört, enthalten. Wird kein Antrag über eine Erhöhung oder Reduktion des Mitgliederbeitrages gegenüber dem Vorjahr eingereicht, so ist derselbe Beitrag wie im Vorjahr zu erheben.

Art. 49 Rechnungsstellung und Verteilung

- ¹ Die Rechnungsstellung und das Einkassieren sämtlicher Mitgliederbeiträge wird vom Verbandssekretariat zentral übernommen.
- ² Der Verband überweist den Clubs mindestens einen Drittel der durch ihre Clubmitglieder einbezahlten Mitgliederbeiträge. Die Überweisung erfolgt spätestens per 30. Juni des Jahres, in wel-

chem die Mitgliederbeiträge fällig wurden. Der Verband haftet den Clubs nicht für Clubmitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht oder zu spät bezahlen.

- ³ Für Anlässe und Veranstaltungen der Clubs kann der Zentralvorstand auf Antrag weitere Mittel gutschreiben. Der Zentralvorstand kann ein Reglement für die Vergabe solcher weiteren Mittel erlassen.

V. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Art. 50 Schiedsgerichtsbarkeit

- ¹ Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen einem Mitglied und einem anderen Mitglied oder dem Verband aus oder im Zusammenhang mit Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des Verbands, oder seiner Organe, einschliesslich der Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss dem Interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung des Konkordats.
- ² Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist am Sitz des Verbands. Die Verhandlungssprache ist Deutsch. In Verfahren mit Mitgliedern aus anderen Sprachregionen ist die Übersetzung gewährleistet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Unvorhergesehene Umstände und höhere Gewalt

Der Zentralvorstand entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle, sofern ein entsprechender Entscheid nicht aufgeschoben werden kann, und im Falle höherer Gewalt.

Art. 52 Statutenrevision und Auflösung

- ¹ Für eine Statutenrevision oder die Auflösung des Verbands ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich und im Falle der Auflösung zudem die Anwesenheit von drei Vierteln (3/4) aller Delegierten. Stimmenhaltungen werden zur Berechnung der qualifizierten Mehrheit nicht berücksichtigt.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt im Falle der Auflösung den Liquidator und bestimmt, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 53 Übergangsbestimmungen

Bis zum 1. Januar 2009 haben die Organe, das Verbandssekretariat und die Clubs die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die allfällige Umstellung des Geschäftsjahres auf das

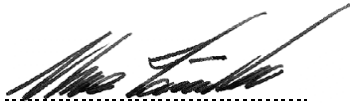
Kalenderjahr, in ihre Statuten und Reglemente aufzunehmen bzw. umzusetzen. Ausnahmen oder Fristverlängerungen können auf Gesuch hin vom Zentralvorstand bewilligt werden.

Art. 54 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 22. September 2007 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten (insbesondere jene vom 24. September 2004).

Genehmigt und angenommen an der Generalversammlung vom 22. September 2007 in Lausanne.


SWISS MARKETING



Uwe Tännler, Zentralpräsident



Peter Petrin, Vizepräsident



Claude Dubois, Verbandssekretär